



Schulforum (SchUG § 63a)



Ein Schulforum ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter in den ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.

Ein Schulforum ist an Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen (die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten.

- **Zusammensetzung des Schulforums**

Schulleiter:in, alle Klassenlehrer:innen bzw. Klassenvorstände, alle Klassen-elternvertreter:innen

- **Vorsitz im Schulforum:** Schulleiter:in

- **Ausschuss des Schulforums**

Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird.

Angehörige des Ausschusses

Für jede Schulstufe je ein:e Klassenlehrer:in bzw. Klassenvorständ:in und je ein:e Klassenelternvertreter:in (entsendet durch Klassenlehrer:innen / Klassenvorständ:innen bzw. durch Klassenelternvertreter:innen).

Ausschussvorsitz: Schulleiter:in

- **Durchführung eines Schulforums**

mindestens einmal pro Jahr

- **Einberufung durch den Schulleiter/die Schulleiterin**

bei notwendigen Entscheidungen und Beratungen durch das Schulforum; gleichzeitig mit der Einberufung erfolgt die Übermittlung der Tagesordnung auf Verlangen von mind. einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen.

- **Beschließende Stimme**

Klassenlehrer:innen bzw. Klassenvorständ:innen und Klassenelternvertreter:innen (Mitglieder); Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.

- **Keine beschließende Stimme**

Schulleiter:n (außer der oder die Schulleiter:in ist auch Klassenlehrer:in bzw. Klassenvorständ:in). Erforderlich ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme. Für einen Beschluss ist eine unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der oder die Schulleiter:in entscheidet bei Stimmengleichheit in Entscheidungsfällen. Bei Stimmengleichheit in Beratungsfällen gilt der Antrag als abgelehnt.